



**Satzung  
der Sing- und Musikschule der  
Stadt Königsbrunn**

**vom 06.07.2021  
Inkrafttreten 01.09.2021**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



# **Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn**

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.) folgende Neufassung der Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn:

## **§ 1 Name, Sitz, Schulträger**

Die Musikschule ist eine von der Stadt Königsbrunn getragene kommunale Bildungseinrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn" und hat ihren Sitz in Königsbrunn. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Städte und Gemeinden.

## **§ 2 Auftrag**

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

## **§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

## **§ 4 Gebühren/Entgelte**

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren/Entgelten. Diese werden in einer Gebührensatzung/Entgeltordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.



## **§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung**

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

## **§ 6 Miet- und Leihinstrumente**

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente zur Verfügung. Die Vermietung und Verleihung von Musikinstrumenten wird in der Gebührensatzung/Entgeltordnung festgelegt.

## **§ 7 Schulleitung**

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen:

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
  - b) Führung des Kollegiums,
  - c) Beratung von Schülern und Eltern,
  - d) Entwicklung von Angebotsformen,
  - e) fachliche Information und Weiterbildung,
  - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
  - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
  - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
  - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
  - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
  - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. Ergänzende Verwaltungsarbeiten und Führung der zuständigen Musikschulverwaltungskräfte.



## **§ 8 Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben, ein Fachstudium begonnen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

## **§ 9 Regelung der Nutzungsverhältnisse**

Das Verhältnis der Nutzer zur Musikschule wird in einer eigenen Schul-/Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 10 Unterstützende Gremien**

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn vom 01.09.2015 außer Kraft.

Königsbrunn, 06.07.2021

Franz Feigl,  
1. Bürgermeister